

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 143/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erwerbsminderung über den 31. März 2003 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung sowie die Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 24. April 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bezogen auf die behauptete Verletzung des § 103 SGG trägt der Kläger lediglich vor, für das LSG habe Anlass bestanden, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen. Die Stellung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen hätte, behauptet er gerade nicht, sodass er die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 2 SGG nicht erfüllt.
- 6 Soweit der Kläger vorträgt, er habe einen Antrag nach § 109 SGG zur Einholung eines Gutachtens durch Frau Dr. R. in S. gestellt, den das LSG übergangen habe, ist die Verfahrensrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 1 SGG ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7 Mit dem Vortrag, im Berufungsverfahren sei ohne mündliche Verhandlung entschieden worden, obwohl bereits das Sozialgericht - wenngleich im Einverständnis des Klägers - ohne mündliche Verhandlung entschieden habe, ist kein Verfahrensfehler des LSG schlüssig dargelegt worden. Denn der Grundsatz, von Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG sei abzusehen, wenn der Kläger noch keine Gelegenheit gehabt habe, sein Anliegen in der mündlichen Verhandlung vorzutra-



gen, gilt bei Verzicht auf eine mündliche Verhandlung nicht (BSG Beschluss vom 14. Oktober 2005 - B 11a AL 45/05 B - veröffentlicht bei Juris mwN).

- 8 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt, fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Zur ordnungsgemäßen Rüge eines Gehörsverstoßes muss dargelegt werden, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (Senatsbeschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B - veröffentlicht bei Juris).
- 9 In der Beschwerdebegründung fehlt bereits jeder Vortrag dazu, wodurch das LSG das rechtliche Gehör des Klägers beeinträchtigt haben soll. Der Kläger gibt lediglich an, er habe darum gebeten, ihm in einer mündlichen Verhandlung selbst Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er trägt hingegen nicht vor, er sei vor der Beschlussentscheidung des LSG nicht gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gehört worden; ferner fehlt jeder Vortrag dazu, welches Vorbringen ihm vom LSG abgeschnitten worden sein soll. Der Kläger führt auch nicht aus, dass er nicht Gelegenheit gehabt hätte, sich vor der Beschlussentscheidung durch das LSG Gehör zu verschaffen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

